Stadtgemeinde Groß Gerungs Verw. Bez. Zwettl, Niederösterreich <u>6. Gemeinderatssitzung 2015</u>



### NIEDERSCHRIFT

vom 16. Dezember 2015 über die um 20.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

### **GEMEINDERATSSITZUNG**

Gegenwärtig:

Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP), Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),

die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Franz Preiser (ÖVP),

Anton Schrammel (ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), GR Gerhard Bauer (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ), Karl Eschelmüller (ÖVP), Ewald Faltin (FPÖ), Christian Grafeneder (ÖVP), Martin Hahn (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), Maximin Käfer (SPÖ), DI Christian Laister (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Franz Schweifer (SPÖ), Johann Schweifer (ÖVP) und Johann Steininger (ÖVP)

entschuldigt: GR Mario Haringer (FPÖ) und GR Herbert Tüchler (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Bevor mit der Tagesordnung begonnen wird, erfolgt im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung die Überreichung einer Urkunde an Herrn Gemeinderat Johann Schweifer für seine Tätigkeit als Zivilschutzbeauftragter der Stadtgemeinde Groß Gerungs durch Herrn Temper.

Der Bürgermeister berichtet, dass von Herrn Gemeinderat Ewald Faltin (FPÖ) und Herrn GR Hannes Eschelmüller (FPÖ) vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung versehen zum Thema "NEIN zum Durchgriffsrecht der Bundesregierung!" eingebracht wurde.

Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung der Antragsteller das Recht hat, seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen, ersucht der Bürgermeister Herrn Gemeinderat Faltin dies zu tun.

# Der Antrag lautet:

Die Gemeinderatsfraktion der FPÖ stellt den Antrag um Ergänzung der Tagesordnung betreffend Resolution "NEIN zum Durchgriffsrecht der Bundesregierung!" an den NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung, den Nationalrat und die Bundesregierung.

Die Asylpolitik der Bundesregierung ist gekennzeichnet durch ein chaotisches und ungeregeltes Reagieren, anstatt eines offensiven und gesteuerten Agierens. Es fehlt ein Masterplan für die Bewältigung der Flüchtlingsströme. Auch die Streitigkeiten über "Quoten" lösen das Problem nicht und verunsichern die Bevölkerung nur weiter. Ein unrühmlicher Höhepunkt dieser chaotischen Asylpolitik des Bundes ist auch das Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ("Durchgriffsrecht"), das die Autonomie der Länder und der Gemeinden sowie die Nachbarrechte von Bürgern völlig aushebelt.

Zu Recht lehnen viele öffentliche Institutionen und Verantwortungsträger diesen Eingriff in Verfassungsrechte der Gemeinden strikt ab. Welches Verfassungsgesetz nimmt sich der Bund als nächstes vor? Die Verfassung ist immerhin die Grundsäule der demokratischen Gesellschaft, die nun der Beliebigkeit preisgegeben wird. Das ist der Beginn vom Ende des Föderalismus.

Dieses Bundesverfassungsgesetz ist ein "Strafgesetz", das Regionen und Gemeinden, die z.B. eine willkürlich festgelegte Quote nicht erfüllen, mit Zwangsansiedlungen von Flüchtlingsunterkünften unter Druck setzt.

Neben der Aushebelung der Länder- und Gemeindeautonomie sowie der Nachbarrechte von Bürgern, kann der Bund auch jederzeit eigenständig die derzeitige "Flüchtlingsquote" von 1,5 % der Wohnbevölkerung einer Gemeinde erhöhen. Ein effektives Mitspracherecht der Länder und Gemeinden gibt es nicht! Die Bundesministerin für Inneres kann per Bescheid die Nutzung und den Umbau von Bauwerken oder die Aufstellung beweglicher Wohneinheiten – auf Grundstücken, welche im Besitz des Bundes bzw. von diesem angemietet oder gepachtet sind, ohne vorheriges Verfahren – anordnen. Das Unterbringen von bis zu 450 Personen (I) pro Grundstück ist somit möglich. Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde nicht zulässig. Das Fehlen jeglicher Rechtsmittel gegen diese Maßnahmen ist demokratiepolitisch mehr als bedenklich. Die Autonomie von Ländern und Gemeinden bzw. ein Mitspracherecht in der Frage der Unterbringung von Asylwerbern wird systematisch abgeschafft.

<u>Begründung der Dringlichkeit:</u> Das Durchgriffsrecht des Bundes missachtet die Eigenständigkeit der Länder und Gemeinden, greift massiv in Bürgerrechte ein und widerspricht auch dem Gleichheitsprinzip. Dieses Bundesverfassungsgesetz ist somit sofort aufzuheben.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher folgenden

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs spricht sich gegen das "Durchgriffsrecht" der Bundesregierung aus.
- 2. Der NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung, der Nationalrat und die Bundesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, alle rechtlichen Schritte zu setzen, um das "Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden" rasch wieder aufzuheben.

Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Für den Antrag: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ

# Tagesordnung

### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 5. November 2015 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Voranschlag 2016 und mittelfristiger Finanzpian 2016 2020; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) Vorhaben ABA Groß Gerungs BA 29 Siedlungserweiterung Pletzen; Darlehensaufnahme (Zl. 851)
- 5.) Straßenbeleuchtung Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung (Zl. 612)
- 6.) Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft (Zl. 131)
- 7.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1272/2 Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)
- 8.) KG Wurmbrand, Grundstückskauf Parzelle Nr. 46 (Zl. 840)
- KG Groß Gerungs, Grundstücksparzellen Nr. 1359 u. 1360/1; Entscheidung über Rückkauf (Zl. 840)
- 10.) KG Siebenberg; Übernahme einer Grundstücksteilfläche ins öffentliche Gemeindegut Besitzübergang (Zl. 612-5)
- KG Groß Gerungs; Übernahme einer Grundstücksteilfläche ins öffentliche Gemeindegut Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 12.) FF-Ober Neustift; Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug; Subventionsansuchen (Zl. 163)
- 13.) Verein Union Volleyball Raiffeisen Waldviertel; Sponsorenbeitrag (Zl. 262, 771)
- 14.) GR Moderator Bonaventura MANGA; Subventionsansuchen (Zl. 429)

# Nicht öffentlicher Sitzungspunkt gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

15.) Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

# Ausführung

# Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

 Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 5. November 2015 (Zl. 004-1) Der Vorsitzende stellt fest, dass das abgefasste Protokoll über die öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 5. November 2015 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurde.

Einwendungen gegen das vorliegende Protokoll wurden nicht eingebracht. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

### 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Maximin Käfer das Wort.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfungen vom 14. Dezember 2015 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

### 3.) Voranschlag 2016 und mittelfristiger Finanzplan 2016 - 2020; Beschlussfassung (Zl. 902)

### Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2016 lag in der Zeit vom 1. Dezember 2015 bis einschließlich 15. Dezember 2015 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes 2016 einschließlich des Dienstpostenplans ausgefolgt.

Gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. Nr. 82/2015 ist der Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplans mindestens zwei Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem nach Prüfung der Stellungnahmen zu beschließen.

Schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Voranschlages 2016 wurden nicht eingebracht.

Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem zu beschließen.

Mit dem ASBÖ Groß Gerungs wurde in der Gemeinderatssitzung am 3. März 2011 ein Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag gemäß § 1 ff des NÖ Rettungsdienstgesetzes LGBI. 9430-3 abgeschlossen. Dieser Vertrag gilt seit dem 1. April 2011 wobei vor Ablauf von fünf Jahren, also bis 31. März 2016, eine Kündigung ausgeschlossen wurde.

Gemäß § 2 NÖ Rettungsdienstgesetz, LGBl. 9430-3 ist die Höhe (€ 21.638,40 = € 4,80 pro Einwohner x 4.508 Einwohner) des Beitrages für den Rettungs- und Krankentransportdienst (Rettungsdienstbeitrag) jährlich mit dem Voranschlag zu beschließen.

Die Höhe des Rettungsdienstbeitrages richtet sich nach § 1 NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBI. 9430/1-4 (Mindestbetrag € 2,18 – Höchstbetrag € 4,80 je £inwohner).

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden: Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. Nr. 82/2015

• den Voranschlag für das Jahr 2016 einschließlich des Dienstpostenplans

den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020

Um Erläuterungen der Abweichungen von den Voranschlagsansätzen bzw. deren Überschreitungen, in einem entsprechenden Rahmen zu halten, werden im Sinne des § 15 Abs. 7 der VRV folgende Wertgrenzen festgesetzt:

### Ordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung weniger als 30 % des jeweiligen Voranschlagsansatzes, ist keine Erläuterung vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von mehr als 30 % der Überschreitungsbetrag unter € 2.000,- ist ebenfalls keine Erläuterung vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von weniger als 30 % der Überschreitungsbetrag jedoch über € 7.000,-ist aber eine Erläuterung vorzunehmen.

### Außerordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung weniger als 15 % der einzelnen Vorhabenssumme, ist keine Erläuterung vorzunehmen

Außerdem wird die Höhe des Beitrages für den Rettungs- und Krankentransportdienst (Rettungsdienstbeitrag) gemäß § 2 NÖ Rettungsdienstgesetz, LGBI. 9430-3 laut dem bestehenden Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag mit dem ASBÖ Gruppe Groß Gerungs im Betrag von € 21.638,40 für das Jahr 2016 beschlossen.

### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

### Abstimmungsergebnis:

**Einstimmig** 

# 4.) Vorhaben ABA Groß Gerungs BA 29 - Siedlungserweiterung Pietzen; Darlehensaufnahme (Zl. 851)

### Sachverhalt:

Zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens "ABA Groß Gerungs BA 29 − Siedlungserweiterung Pletzen" soll ein Darlehen in der Höhe von € 200.000, – aufgenommen werden.

Es wurden daher die Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3920 Hauptplatz 17, die Raiffeisenbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 47, die Waldviertler Volksbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 45 und die BAWAG PSK, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 44, ersucht ein Anbot abzugeben.

## Der Text der übermittelten Ausschreibung lautet:

"Die Stadtgemeinde Groß Gerungs beabsichtigt zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens "ABA Groß Gerungs BA 29 − Siedlungserweiterung Pletzen" ein Darlehen in der Höhe von € 200.000,-aufzunehmen.

Höhe des Darlehens:

€ 200.000,--

mit halbjährlicher dekursiver Zinsverrechnung sowie Abstattung in 40 Kapitalraten zuzüglich Zinsen,

Fälligkeiten jeweils per 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres

Zuzählung:

17. Dezember 2015

Laufzeit:

vom 17. Dezember 2015 bis 31. Dezember 2035

Erste Zinsenzahlung:

31. Dezember 2015

Erste Kapitaltilgung:

30. Juni 2016

Zinssatz:

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR,

als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor

dem Tag der Zuzählung;

6-Monats EURIBOR am 13.11.2015 = -0,011 %

+ Aufschlag .......... %-Punkte bzw.

- Abschlag .......... %-Punkte

= derzeitiger Zinssatz ........... % p. a.,

laufende Zinsenanpassungen zu den o. a. Fälligkeitsterminen.

Tageberechnung:

30/360

Rückzahlungen:

Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung von Teilbeträgen aber auch die Möglichkeit der Tilgung des gesamten Darlehens muss gegeben sein.

Tilgungspläne:

Bei jeder Zinssatzänderung ist kostenlos und unaufgefordert ein neuer Tilgungsplan vorzulegen in welchem für die Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes die Jahressummen jeweils getrennt nach Tilgungs- und

Zinsbetrag angeführt sein müssen.

sonstige Nebengebühren: keine, auch keine Zuzählungs- und Bereitstellungsgebühren

Wir ersuchen um Abgabe eines Angebots mit Tilgungsplan bis spätestens Montag, 7. Dezember 2015, 11.00 Uhr.

Das Kuvert ersuchen wir wie folgt zu beschriften:

"Darlehensausschreibung ABA Groß Gerungs BA29"

Der Beschluss über die Darlehensaufnahme wird in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen. Bis zum geplanten Zuzählungstag (17. Dezember 2015) muss Ihr Kreditangebot als verbindlich gegenüber der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgegeben werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ausschließlich verbindliche Angebote einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen werden.

Angebote mit Formulierungen wie "vorbehaltlich der Zustimmung unserer Organe" oder Angebote mit dem Zusatz, dass der angebotene Auf- oder Abschlag nach dem Ermessen der Darlehnsgeberin abgeändert werden kann, werden ohne weitere Prüfung auf Grund ihrer Unverbindlichkeit ausgeschieden.

Für dieses Darlehen wird vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds und vom Bund ein Zuschuss gewährt. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist für die Aufnahme des Darlehens daher nicht notwendig.

Dieses Darlehen zählt auch nicht für die 10 % Berechnung gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973. Hier müssen nur Darlehen berücksichtigt werden bei denen kein Zuschuss von Bund oder Land gewährt wird.

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

Volksbank Horn, 3920 Groß Gerungs 45

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats

EURIBOR,

als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 13.11.2015 = -0,011 %

+ Aufschlag 1,125 %-Punkte

Hinweis, dass in jedem Fall der Sollzinssatz

mindestens den Aufschlag beträgt = derzeitiger Zinssatz 1,125 % p. a.,

sonstige Bedingungen It. Anbotsaufforderung

Raiba, 3920 Groß Gerungs 47

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR,

als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 13.11.2015 = -0,011 %

+ Aufschlag 0,775 %-Punkte

Hinweis, dass in jedem Fall der Sollzinssatz

mindestens den Aufschlag beträgt = derzeitiger Zinssatz 0,775 % p. a.,

sonstige Bedingungen It. Anbotsaufforderung

Waldviertler Sparkasse Bank AG,

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats

EURIBOR,

als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 13.11.2015 = -0,011 %

+ Aufschlag 0,890 %-Punkte

Hinweis, dass in jedem Fall der Sollzinssatz

mindestens den Aufschlag beträgt = derzeitiger Zinssatz 0,890 % p. a.,

sonstige Bedingungen It. Anbotsaufforderung

Von der BAWAG PSK, 3920 Hauptplatz 44 wurde kein Angebot übermittelt.

VA-Stelle 6/851+3466 VA Betrag: € 200.000,--

frei: € 200.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens "ABA Groß Gerungs BA 29 – Siedlungserweiterung Pletzen" in der Höhe von € 200.000,-zu einem variablen Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,775 % -Punkte bei der Raiba Groß Gerungs eGen, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 47 beschließen. Tatsächliche Zinssatzfestlegung am Tag der geplanten Zuzählung am 17. Dezember 2015.

Der Zinssatz betrug bei der Angebotseröffnung am 7. Dezember 2015 auf Grund der ausgeschriebenen Vorgaben 0,775 % p.a.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

# 5.) Straßenbeleuchtung - Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung (Zl. 612)

### Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2003, Tagesordnungspunkt 8, erfolgte die Beschlussfassung hinsichtlich des Lichtservice-Übereinkommens mit der EVN AG aus 2344 Maria Enzersdorf, betreffend die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Groß Gerungs.

Diesem Übereinkommen entsprechend sind außerordentliche Maßnahmen gesondert zu finanzieren und daher können Zuzahlungen bzw. Rückvergütungen auf Grund von Mehr- bzw. Minderleistungen anfallen.

VA-Stelle: 5/612 - 00220

VA Betrag: € 145.000,--

frei: € 145.000,-- Budget 2016

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat genehmigt folgende Zusatzvereinbarung zum bestehenden in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2003 beschlossenen Lichtservicevertrag:

Zusatzvereinbarung Ev. Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-51 - Neuerrichtung von Lichtpunktleerfundamenten in Groß Gerungs - Pletzensiedlung.

Gesamtkosten der Baumaßnahmen brutto € 5.521,44 mit Fälligkeit 15. Februar 2016

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

# 6.) Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft (Zl. 131)

### Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 20. Februar 1997 erfolgte eine Beschlussfassung betreffend der Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaft Zwettl.

Mit Rundschreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 4. November 2015, GZ IVW3-LG-7100005/076-2015 wurden infolge einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich Informationen bzw. Klarstellungen hinsichtlich der Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. –verwendung von Bauwerken übermittelt.

Gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000 idF LGBI. 82/2015 kann auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden.

Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Auf die Dauer der Wirksamkeit einer solchen

Verordnung ist die Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eine Angelegenheit der staatlichen Verwaltung und als solche dem in Betracht kommenden administrativen Instanzenzug unterworfen. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach § 33 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Zur Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften auf Grundlage der zitierten Bestimmung hat die NÖ Landesregierung die NÖ Bau-Übertragungsverordnung, LGBI. 1090/2, erlassen.

Die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften setzt – wie § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 entnommen werden kann – einen entsprechenden Antrag der Gemeinde voraus. Im Antrag ist das Übertragungsbegehren zum Ausdruck zu bringen und es sind die Angelegenheiten, die Gegenstand der Zuständigkeitsübertragung sein sollen, so zu umschreiben, dass der Umfang der betroffenen Kompetenz klar abgegrenzt wird. Der Antrag ist zu begründen.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat im Beschluss vom 27. Juni 2015, LVwG-AV-630/001-2015, zur Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. - verwendung von Bauwerken festgehalten, dass die NÖ Bau-Übertragungsverordnung keine Bestimmung enthält, wonach die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft auch nicht gewerblich genutzte Teile eines Vorhabens umfasst.

Bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung besteht demzufolge nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich selbst bei einer Übertragung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft keine Zuständigkeit für nicht gewerblich genutzte Teile des Vorhabens (im Anlassfall eine private Wohnung im Obergeschoß eines Gasthauses), selbst wenn diese mit der Betriebsanlage bautechnisch in einem untrennbaren Zusammenhang stehen.

Diese Entscheidung ist im Rechtsinformationssystem des Bundes abrufbar.

### Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs stellt gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Groß Gerungs auf die Bezirkshauptmannschaft Zwettl übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

### Begründung

Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs.1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zu Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und

es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### 7.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1272/2 Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)

### Sachverhalt:

Herr Josef Hackl, geb. 30.11.1989, Beruf Maurer, und Frau Buder Sabrina, geb. 08.02.1995, Beruf Friseurin, beide wohnhaft in 3921 Langschlag, Dominik-Eckl-Straße 86/2 haben mit Schreiben vom 16. Oktober 2015 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend des Verkaufs der Bauparzelle Nr. 1272/2, EZ 620, KG Groß Gerungs gestellt.

Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 875 m². Diese Bauplatzparzelle wurde mit einem Verkaufspreis von € 16,50 pro m² beworben.

Der gesamte Grundstückspreis beträgt daher € 14.437,50.

Frau Buder und Herr Hackl führen in ihrem Ansuchen an auf diesem Grundstück ein Wohnhaus errichten zu wollen.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2015 bzw. 2016 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Parzelle Nr. 1272/2, EZ 620, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 875 m² zu einem m²-Preis von € 16,50 (Gesamtbetrag daher € 14.437,50) an Frau Buder Sabrina und Herrn Hackl Josef, beide wohnhaft in 3921 Langschlag, Dominik-Eckl-Straße 86/2, verkauft wird.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Frau Buder und Herrn Hackl. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

- 1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
- die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 2014 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

# 8.) KG Wurmbrand, Grundstückskauf Parzelle Nr. 46 (Zl. 840)

#### Sachverhalt:

Frau Tauber Leopoldine, geb. 15.10.1949, wohnhaft mit Hauptwohnsitz in 1200 Wallensteinstraße 3/14 (Nebenwohnsitz in 3920 Wurmbrand 19) ist Eigentümerin der Grundstücksparzelle Nr. 46, EZ 26, KG Wurmbrand. Die Grundstücksparzelle hat ein Flächenausmaß von 3.776 m².

Diese Parzelle soll die Stadtgemeinde Groß Gerungs ankaufen und der FF-Wurmbrand zur Verfügung stellen.

In Vorverhandlungen wäre mit Frau Tauber ein Kaufpreis in der Höhe von € 4.000,-- vereinbart worden.

VA-Stelle:

5/840 - 0010 VA Betrag:

€ 77.000,--

frei: € 77.000,-- E

Budget 2016

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Grundstücksparzelle Nr. 46, EZ 26, KG Wurmbrand von Frau Leopoldine Tauber, wohnhaft in 1200 Wien, Wallensteinstraße 3/14 um den Pauschalpreis von € 4.000,-- für Feuerwehrzwecke angekauft werden soll. Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

**Einstimmig** 

# 9.) KG Groß Gerungs, Grundstücksparzellen Nr. 1359 u. 1360/1; Entscheidung über Rückkauf (Zl. 840)

### Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 16. Mai 2013 erfolgte der Gemeinderatsbeschluss über den Verkauf der Parzellen Nr. 1359 (1.383 m²) und 1360/1 (1.348 m²), KG Groß Gerungs an Frau Martina Fröschl, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Griesbach 68 und Herrn Minh Dat Truong, wohnhaft in 55411 Bingen am Rhein, Mainzer Straße 2.

Der Grundbuchsbeschluss betreffend dem Kaufvertrag vom 25. September 2013 wurde mit Datum 17. Jänner 2014 übermittelt.

Im Kaufvertrag wurde festgehalten, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von einem Wiederkaufsrecht Gebrauch machen kann, wenn die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt.

Auf Grund eines Stundungs- bzw. Ratenansuchens wurde Frau Fröschl und Herrn Truong ein Zahlungsaufschub der Aufschließungskosten bis 30. September 2015 gewährt. Leider erfolgte bisher keine Zahlung. Frau Fröschl und Herr Truong wurden per E-Mail und auch telefonisch davon in

Kenntnis gesetzt, dass ein Ansuchen um Fristverlängerung für die Verlängerung des Baubeginns betreffend der Errichtung eines Eigenheimes erforderlich ist bzw. wurde ihnen mitgeteilt, dass die Aufschließungsabgabe bereits überfällig ist.

Im Telefonat hat Herr Truong erklärt, dass eine Umsetzung ihres Vorhabens derzeit aus finanziellen Gründen nicht möglich ist. Er nannte einen Zeitraum von ca. 5 Jahren.

Da nun das Wiederkaufsrecht beansprucht werden könnte, soll nun im Gemeinderat eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob dieses Recht nun in Anspruch genommen werden soll oder nicht.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Wiederkaufsrecht derzeit nicht sondern eventuell erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden soll, da dadurch auch die bereits verbuchte Aufschließungsabgabe rückabgewickelt werden muss und außerdem fraglich ist, wie rasch für diese beiden Parzellen wieder ein Käufer gefunden werden kann.

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

### Abstimmungsergebnis:

**Einstimmig** 

# 10.)KG Siebenberg; Übernahme einer Grundstücksteilfläche ins öffentliche Gemeindegut – Besitzübergang (Zl. 612-5)

### Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Siebenberg erfolgte eine Grundstücksvermessung der Parzelle Nr. 242 welche sich im Eigentum von Frau Gisela und Herrn Franz Neunteufl, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Siebenberg 8, befindet.

Die Parzelle Nr. 242 wird in die Parzellen 242/1, 242/2 und 242/3 zwecks Schaffung einer neuen Bauparzelle geteilt. In diesem Zusammenhang muss das Trennstück 3 im Flächenausmaß von 21 m² kostenlos in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgetreten werden. Dieses Trennstück erhält die neue Grundstücksnummer 242/3.

Die Plangrundlage für diese Flächenänderung bildet die Vermessungsurkunde GZ 11630/15T1 des Zivilgeometer DI Roland Withalm aus 4240 Freistadt, Schulgasse 6.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 11630/15T1 des Zivilgeometer DI Roland Withalm aus 4240 Freistadt, Schulgasse 6, angeführte Trennstück 3 (21 m²) kostenlos als neue öffentliche Wegparzelle Nr. 242/3, KG Siebenberg, übernommen wird.

Die Vermessungsurkunde GZ 11630/15T1 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

# 11.)KG Groß Gerungs; Übernahme einer Grundstücksteilfläche ins öffentliche Gemeindegut – Besitzübergang (Zl. 612-5)

### Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Groß Gerungs erfolgte eine Grundstücksvermessung der Parzellen Nr. 522 und Nr. 268 welche sich im Eigentum von Herrn Rudolf Schwarzinger, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Weitraer Straße 232 befindet.

Von der Parzelle Nr. 268 soll das Trennstück 1 im Flächenausmaß von 63 m² kostenlos in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgetreten werden und er Parzelle Nr. 1574 zugeschlagen werden.

Die Plangrundlage für diese Flächenänderung bildet die Vermessungsurkunde GZ 11129/15 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52.

# Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 11129/15 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 angeführte Trennstück 1 (63 m²) kostenlos übernommen wird und dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs Parzelle Nr. 1574 zugeschlagen wird.

Die Vermessungsurkunde GZ 11129/15 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

## Abstimmungsergebnis:

**Einstimmig** 

## 12.)FF-Ober Neustift; Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug; Subventionsansuchen (Zl. 163)

### Sachverhalt:

Die FF-Ober Neustift ersetzt einen alten VW LT Baujahr 1985. Es wird ein neues Mannschaftstransportfahrzeug mit Allradantrieb angekauft. Die Kosten dafür werden mit rund € 50.500,-- beziffert. Eine Kopie einer bereits bezahlten Rechnung in der Höhe von € 44.189,51 wurde von der FF-Ober Neustift bereits übermittelt.

Vom Büro Landesrat Dr. Stephan Pernkopf liegt ein Schreiben vor, dass der Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Ober Neustift mit bis zu € 7.000,-gefördert wird.

Die FF-Ober Neustift ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs ebenfalls um die Gewährung einer Förderung für den Ankauf des Mannschaftstransportfahrzeuges.

VA-Stelle:

5/163 - 777/5

VA Betrag:

€ 5.800,--

frei: € 5.800,-

Budget 2016

# Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, der Freiwilligen Feuerwehr Ober Neustift für den Neuankauf eines neuen Mannschaftstransportfahrzeuges eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 5.814,-- zu gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

# 13.) Verein Union Volleyball Raiffeisen Waldviertel; Sponsorenbeitrag (Zl. 262, 771)

### Sachverhalt:

Damit der Verein Union Volleyball Raiffeisen Waldviertel, ZVR-Zahl 302278275 seinen Spielbetrieb aufrechterhalten kann, ist er auf Sponsoren angewiesen. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Unterstützung durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs. Es existiert mit dem Verein eine Sponsorenvereinbarung/Transparentwerbevereinbarung im Wert von € 4.000,--.

Da der Verein auch für die Unterkunft der Spieler sorgen muss, wird seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Wohnung in der Arbesbacher Straße 223 in Groß Gerungs zur Verfügung gestellt. Der Verein muss für diese Wohnung die Betriebskosten bezahlen. Die Miete muss vom Verein nicht bezahlt werden sondern wird von der Stadtgemeinde Groß Gerungs als weitere Unterstützung mietfrei zur Verfügung gestellt.

Die Wohnung hat eine Größe von 81,20 m². Bei einem Mietpreis von € 3,- pro m² würde die Jahresmiete netto € 2.923,20 bzw. inkl. Ust. € 3.215,52 betragen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Verein Union Volleyball Raiffeisen Waldviertel jährlich im Rahmen einer Sponsorenvereinbarung finanziell unterstützt wird (derzeit € 4.000,--Transparentwerbung Stadtgemeinde und Tigerbräu) und außerdem für die Wohnung in 3920 Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223 keine Miete vom Verein eingehoben wird, da die Kosten der Wohnungssanierung vom Verein übernommen wurden. Es müssen lediglich die Betriebskosten vom Verein bezahlt werden.

### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Für den Antrag: 21 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ

Enthaltung: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ

### 14.)GR Moderator Bonaventura MANGA; Subventionsansuchen (Zl. 429)

### Sachverhalt:

GR Moderator Bonaventura Manga hat mit Schreiben vom 28. November 2015 mitgeteilt, dass er vom 8. Jänner 2016 bis 23. Februar 2016 in seine Heimat Senegal reist. Es freut ihn ganz besonders, dass zum ersten Mal auch eine Reisegruppe aus Groß Gerungs vom 10. bis 24. Jänner 2016 in den Senegal reisen wird um die Menschen, ihr Leben und das Land kennen zu lernen.

Senegal ist eines der ärmsten Länder der Erde. Das Leben der Menschen in seiner Heimat ist nicht vergleichbar mit jenem hier in Groß Gerungs. Die Möglichkeit eine schulische Ausbildung zu erhalten ist zwar grundsätzlich vorhanden, jedoch können sich viele Eltern nicht einmal die notwendigsten Dinge leisten um den Kindern dies auch zu ermöglichen. Hefte, Schreibmaterial usw. sind nicht selbstverständlich und für viele nicht leistbar.

Im Schreiben bittet er daher die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine Spende für Schreib- und Schulmaterial für die Kinder in seiner Heimat. Gemeinsam mit den Teilnehmern der Reisegruppe wird er mit den zur Verfügung gestellten finanzieilen Mitteln Schulmaterial (Hefte, Stifte, ...) kaufen und diese offiziell als Spende der Stadtgemeinde Groß Gerungs übergeben.

Er bittet daher im Namen der Kinder im Senegal um eine finanzielle Unterstützung.

VA-Stelle:

1/429 - 768

VA Betrag:

€ 100,--

frei: € 40,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass sich die Stadtgemeinde Groß Gerungs an diesem Projekt nur im Zusammenhang mit einer im Kirchenbereich durchgeführten Spendenaktion mit einem Geldbetrag in der Höhe von € 200,-- beteiligt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

**Einstimmig** 

Nicht öffentlicher Sitzungspunkt gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diesen nicht öffentlichen Sitzungspunkt gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit bei den Stadt- und Gemeinderäten aller Fraktionen und wünscht ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.

GR Manfred Atteneder und GR Hannes Eschelmüller wünschen namens ihrer Fraktionen ebenfalls ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung um 21.10 Uhr.

15

Freiheitliche GR-Fraktion... God Gorwegs

15 Dez. 2015
Sudayemeinde
Groß Gerungs, NÖ.

An den Gemeinderat
der Stadloeneride Gr. Garung:
z.Hd. Bürgermeister......
DSR Moximilian Igabbach

Ellos am 15.12.2015

# Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Betreffend: "NEIN zum Durchgriffsrecht der Bundesregierung!"

Die Gemeinderatsfraktion der FPO stellt den Antrag um Ergänzung der Tagesordnung betreffend Resolution "NEIN zum Durchgriffsrecht der Bundesregierung!" an den NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung, den Nationalrat und die Bundesregierung.

Die Asylpolitik der Bundesregierung ist gekennzeichnet durch ein chaotisches und ungeregeltes Reagieren, anstatt eines offensiven und gesteuerten Agierens. Es fehlt ein Masterplan für die Bewältigung der Flüchtlingsströme. Auch die Streitigkeiten über "Quoten" lösen das Problem nicht und verunsichern die Bevölkerung nur weiter. Eine unrühmlicher Höhepunkt dieser chaotischen Asylpolitik des Bundes ist auch das Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ("Durchgriffsrecht"), das die Autonomie der Länder und der Gemeinden sowie die Nachbarrechte von Bürgern völlig aushebelt.

Zu Recht lehnen viele öffentliche Institutionen und Verantwortungsträger diesen Eingriff in Verfassungsrechte der Gemeinden strikt ab. Welches Verfassungsgesetz nimmt sich der Bund als nächstes vor? Die Verfassung ist immerhin die Grundsäule der demokratischen Gesellschaft, die nun der Beliebigkeit preisgegeben wird. Das ist der Beginn vom Ende des Föderalismus.

Dieses Bundesverfassungsgesetz ist ein "Strafgesetz", das Regionen und Gemeinden, die z.B. eine willkürlich festgelegte Quote nicht erfüllen, mit Zwangsansiedelungen von Flüchtlingsunterkünften unter Druck setzt.

Neben der Aushebelung der Länder- und Gemeindeautonomie sowie der Nachbarrechte von Bürgern, kann der Bund auch jederzeit eigenständig die derzeitige "Flüchtlingsquote" von 1,5 % der Wohnbevölkerung einer Gemeinde erhöhen. Ein effektives Mitspracherecht der Länder und Gemeinden gibt es nicht! Die Bundesministerin für Inneres kann per Bescheid die Nutzung und den Umbau von Bauwerken oder die Aufstellung beweglicher Wohneinheiten - auf Grundstücken,

welche im Besitz des Bundes bzw. von diesem angemietet oder gepachtet sind, ohne vorheriges Verfahren – anordnen. Das Unterbringen von bis zu 450 Personen (!) pro Grundstück ist somit möglich. Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde nicht zulässig. Das Fehlen jeglicher Rechtsmittel gegen diese Maßnahmen ist demokratiepolitisch mehr als bedenklich. Die Autonomie von Ländern und Gemeinden bzw. ein Mitspracherecht in der Frage der Unterbringung von Asylwerbern wird systematisch abgeschafft.

<u>Begründung der Dringlichkeit:</u> Das Durchgriffsrecht des Bundes missachtet die Eigenständigkeit der Länder und Gemeinden, greift massiv in Bürgerrechte ein und widerspricht auch dem Gleichheitsprinzip. Dieses Bundesverfassungsgesetz ist somit sofort aufzuheben.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher folgenden

# **Antrag**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Folk En

"1. Der Gemeinderat der Stadioevenden der Spricht sich gegen das "Durchgriffsrecht" der Bundesregierung aus.

2. Der NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung, der Nationalrat und die Bundesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, alle rechtlichen Schritte zu setzen, um das "Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden" rasch wieder aufzuheben."



# KUNDMACHUNG

Am Mittwoch, den 16. Dezember 2015 um 20.00 Uhr, findet im Stadtamt eine

### GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

### TAGESORDNUNG

# Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 5. November 2015 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Voranschlag 2016 und mittelfristiger Finanzplan 2016 2020; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) Vorhaben ABA Groß Gerungs BA 29 Siedlungserweiterung Pletzen; Darlehensaufnahme (Zl. 851)
- 5.) Straßenbeleuchtung Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung (Zl. 612)
- 6.) Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft (Zl. 131)
- 7.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1272/2 Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)
- 8.) KG Wurmbrand, Grundstückskauf Parzelle Nr. 46 (Zl. 840)
- 9.) KG Groß Gerungs, Grundstücksparzellen Nr. 1359 u. 1360/1; Entscheidung über Rückkauf (Zl. 840)
- KG Siebenberg; Übernahme einer Grundstücksteilfläche ins öffentliche Gemeindegut Besitzübergang
   (Zl. 612-5)
- 11.) KG Groß Gerungs; Übernahme einer Grundstücksteilfläche ins öffentliche Gemeindegut Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 12.) FF-Ober Neustift; Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug; Subventionsansuchen (Zl. 163)
- 13.) Verein Union Volleyball Raiffeisen Waldviertel; Sponsorenbeitrag (Zl. 262, 771)
- 14.) GR Moderator Bonaventura MANGA; Subventionsansuchen (Zl.429)

Der Bürgermeister:

OSR Maximilian Igelsböck

Groß Gerungs, 10.12.2015

Angeschlagen am:

10.12.2015

Abgenommen am:

17.12.2015

Stadtgemeinde Groß Gerungs Hauptplatz 18

3920 Groß Gerungs DVR-Nr.: 0409448 Tel.: 02812 / 8611 Fax: 02812 / 8612 -32 Mail: office@gerungs.at

Weh: www.gerungs.at

BIC: SPZWAT21XXX UID-Nr.: ATU 16213906

Sparkasse Waldviertel Mitte Bank AG
IBAN: 802027202100001359

Groß.